

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Rodungsmaßnahmen Riedboden

Auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, wird Folgendes bekannt gegeben:

Auslegung der naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen für Rodungsmaßnahmen der Bayerische Staatsforsten AÖR im Naturschutzgebiet „Riedboden“

Die Bayerische Staatsforsten (BaySF) AÖR beantragte mit Schreiben vom 01.06.2023 eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) „Riedboden“ im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Im Naturschutzgebiet Riedboden gibt es ca. 12 ha Flächen mit lockerem Baumbestand, die im Rahmen von bestehenden Weiderechten bisher von der Weidegenossenschaft Mittenwald e.G. für die Beweidung mit Rindern genutzt werden (Lichtweideflächen). Aufgrund der erforderlichen/erfolgten Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden für die kommunale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mittenwald ist die Beweidung dieser Flächen, die nun in der Schutzzone II liegen, nicht mehr zulässig. Als Ersatz stellt die BaySF der Weidegenossenschaft andere Flächen weiter südlich im Riedboden außerhalb der Schutzzone II zur Verfügung. Der Umfang der Ersatzweideflächen entspricht dem Umfang der nicht mehr zur Beweidung zur Verfügung stehenden Lichtweideflächen von rund 12 ha. Die Ersatzweideflächen befinden sich in relativ lichtem nadelholzdominiertem Waldbestand, der auf eine Kronendeckung von 30 – 40 % reduziert werden muss, sodass ausreichend große Grünlandflächen als Nahrungsgrundlage für eine Rinderbeweidung entstehen können.

Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Auflichtung der Ersatzweideflächen ist als Rodung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG einzustufen. Da diese auf einer Fläche von ca. 12 ha stattfinden wird, besteht gemäß den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt, welcher dem eingereichten Antrag nachgereicht wurde.

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern –höhere Naturschutzbehörde- als zuständige Behörde zur Erteilung der Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnung. Das beantragte Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet „Riedboden“. Die Rodung fällt unter die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 9 und benötigt daher eine Befreiung gem. § 6 Abs. 1 der NSG-VO „Riedboden“ vom 28.05.1982 i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die naturschutzrechtliche Befreiung ersetzt die Rodungserlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim – Untere Forstbehörde - (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG i.V.m. 56 Satz 3 BayNatSchG).

Zeit und Ort der Auslegung

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen

1. Antrag der BaySF auf naturschutzrechtliche Genehmigung,
2. Anlage 1: Vertrag über das Wasserschutzgebiet,
3. Anlage 2: Verordnung über das Wasserschutzgebiet,
4. Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet,
5. Anlage 4: Merkblatt Holzernte im Wasserschutzgebiet,
6. Anlage 5: Ergebnisprotokoll Begehung mit Behördenvertretern vom 21.09.2021,
7. Projektbeschreibung mit Zustandserfassung der Probeflächen,
8. FFH-Verträglichkeitsabschätzung,
9. UVP-Bericht

in der **Zeit vom 16.05.2025 bis einschließlich 16.06.2025** zur Einsicht im Bauamt des Marktes Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald, Zimmer Nr. 21, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Mittenwald bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: [Bürgerservice Markt Mittenwald - Bekanntmachungen](#)

Weiterhin wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der Bibliothek der Regierung von Oberbayern von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegen.

Die Antragsunterlagen und der Ablauf des Verfahrens werden mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbunde Portals unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist, vgl. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG (nach Art. 98 BayVwVfG findet die bis 31.12.2024 geltende Fassung des BayVwVfG Anwendung).

Äußerungsfrist

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist **bis einschließlich 17.07.2025** schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald oder der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist, vgl. § 21 Abs. 2 UVPG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme beim Markt Mittenwald oder der Regierung von Oberbayern maßgeblich. **Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das naturschutzrechtliche Verfahren alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.**

Vor Beginn der Auslegung der Unterlagen eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen oder Stellungnahmen von nach dem Umwelt-Rechtsbehelf anerkannten Vereinigungen sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Einwendungen

Die Einwendungen und Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie eine Kontaktmöglichkeit (E-Mail-Adresse) erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden.

Alternativ können Einwendungen elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Die Erhebung von Einwendungen und Äußerungen durch Übersendung einer einfachen E-Mail ist daher **nicht** möglich.

Für Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz (Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz)

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für dieses naturschutzrechtliche Verfahren von der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern als Verantwortliche erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von Art. 4 Bayerischen Datenschutzgesetz i.V.m. Art 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Regierung von Oberbayern (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter [Datenschutz; Geltendmachung von Betroffenenrechten bei einer bayerischen Behörde - Regierung von Oberbayern](#).

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Die Regierung von Oberbayern kann als verfahrensführende Behörde auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG verzichten.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in dem Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Verfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.

Zulassungsentscheidung

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Die Regierung von Oberbayern entscheidet über den Antrag durch Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, vgl. § 27 UVPG.

Weiterer Hinweis:

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Verfahren.

München, den 16.04.2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident